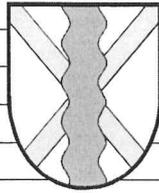


G e m e i n d e E m s b ü r e n



D e r B ü r g e r m e i s t e r

Benutzungsordnung

für Schulhöfe der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Emsbüren

Aufgrund der §§ 6, 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 15.12.2004 nachstehende Benutzungsordnung für die Schulhöfe der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Emsbüren beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulhöfe der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Emsbüren.

§2

Personenkreis

Die Benutzung von Schulhöfen außerhalb der offiziellen Schulzeiten der jeweiligen Schule ist Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 17 Jahren gestattet.

§3

Nutzung

Schulhöfe einschließlich der benutzbaren und als Schulhof ausgewiesenen Grünflächen werden in der Regel außerhalb der schulischen Nutzungszeiten als Spielplätze, Bolzplätze, oder bei entsprechender Eignung teilweise als Spielplätze und teilweise als Bolzplätze zur Verfügung gestellt.

1. Auf den Schulhöfen sind Ballspiele, Rollschuhlaufen, Inline-Skating, soweit möglich Tischtennis- und Basketballspielen, Radfahren und die sachgerechte Nutzung vorhandener Spielgeräte zulässig. Fußballspiele sind nur auf den vorhandenen Bolzplätzen erlaubt.
2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine Schäden und Gefahren für andere entstehen. Das Schulgebäude und die zur Schule gehörenden Gartenanlagen dürfen nicht betreten werden. Für mutwillige Beschädigungen an Schulgebäuden und an den zur Schule gehörenden Gartenanlagen haftet der Erziehungsberechtigte. Das Gelände ist sauber zu halten. Abfall ist in die dafür

vorgesehenen Behälter zu geben. Wer das Gelände verunreinigt, ist zur sofortigen Säuberung verpflichtet.

3. Es ist nicht erlaubt, gefährliche Gegenstände mit sich zu führen sowie alkoholische Getränke mitzubringen und auf dem Schulgelände zu genießen. Ebenso ist das Rauchen auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
4. Zelten, offenes Feuer und Grillen sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
5. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.
6. Das Befahren mit Motorfahrzeugen sowie das Parken auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. -- Ausgenommen hiervon ist das Befahren des Schulgeländes mit Rettungsfahrzeugen oder Behindertentaxis/-transportern zum Transport Verletzter oder Behinderter sowie das Halten zur Be- und Entladung schweren Gerätes und bei großen Lieferungen.

§4

Benutzungszeiten

Die Schulhöfe stehen, soweit nicht anders bestimmt, wie folgt zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung:

- falls kein Schulbetrieb herrscht oder der Schulhof nicht für schulische Zwecke genutzt wird von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 19.00 Uhr.

An Sonn- u. Feiertagen ist die Nutzung nicht gestattet. Bei missbräuchlicher Benutzung oder aus betrieblichen oder personellen Gründen (z.B. Sicherheit der Benutzer bzw. der Gebäude und Ausrüstungsgegenstände) ist eine Schließung insgesamt, in Teilen oder befristet durch die Gemeinde Emsbüren möglich.

§5

Aufsicht

Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Schulhöfe benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht von der Gemeinde Emsbüren wird nicht gestellt.

Unabhängig davon ist den Anordnungen der Personen, die das Hausrecht ausüben, unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht üben die SchulleiterInnen, die HausmeisterInnen und diejenigen Personen aus, die von der Gemeinde Emsbüren damit beauftragt sind.

§6

Haftung

Die Benutzung der Schulhöfe als Spiel- und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt den Erziehungsberechtigten, zu prüfen, ob sie – je nach Beschaffenheit der Schulhöfe und der Art ihrer Benutzung – das Spielen auf den Schulhöfen gestatten. Schnee und Eis werden im Hinblick auf den Spielbetrieb nicht beseitigt.

Die Gemeinde Emsbüren haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Schulhöfe entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden der Anlieger der Schulhöfe und anderer Personen, die von den Benutzern verursacht werden.

§7
Benutzerausschluss / Verstoß

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt oder im Einzelfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, kann strafrechtlich verfolgt werden und von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen die §§ 2 bis 4 dieser Benutzungsordnung kann gemäß § 6 Abs. 2 NGO (Niedersächsische Gemeindeordnung) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 8
Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Gemeinde Emsbüren.

§9
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten mündliche oder schriftliche Absprachen außer Kraft.

Emsbüren, 15.12.2004

Gemeinde Emsbüren

Verst
Bürgermeister



15.12.04

Sa



durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.² Der Bericht ist dem Rat erstmals für die Jahre 2004 bis 2006 zur Beratung vorzulegen.

§ 6 Satzungsgewalt

(1)¹ Die Gemeinden können im Rahmen der Gesetze ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln.² Im übertragenen Wirkungskreis können Satzungen aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden.

(2)¹ Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot einer Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.² Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.³ Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde.

(3)¹ Satzungen sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen.² Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen einschließlich der Ersatzbekanntmachung von Plänen, Karten und sonstigen Anlagen sowie die Form der öffentlichen Auslegung von Satzungen und Satzungsentwürfen zu regeln.³ Dabei können unterschiedliche Regelungen für Gemeinden verschiedener Größenordnung getroffen, die Bekanntmachung in bestimmten Verkündungsblättern vorgesehen und Gebietskörperschaften zur Einrichtung von Verkündungsblättern verpflichtet werden.

(4)¹ Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.² Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.³ Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Satzungen, die vor dem 1. Juli 1982 in Kraft getreten sind; die in Satz 1 genannte Frist beginnt an diesem Tag.

(5) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.

(6) Jedermann hat das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben zu lassen.

(7) Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

§ 7 Hauptsatzung

(1)¹ Jede Gemeinde muss eine Hauptsatzung erlassen.² In ihr ist zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist; auch andere für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

(2) Beschlüsse über die Hauptsatzung werden mit der Mehrheit der Ratsmitglieder gefasst.

§ 8 **Inhalt der Satzungen**

Die Gemeinden können im eigenen Wirkungskreis durch Satzung insbesondere

1. die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln und Gebühren für die Benutzung festsetzen;
2. für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Fernwärmeversorgung von Heizungsanlagen an bestimmte Energieversorgungsanlagen und ähnliche dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen, der öffentlichen Begräbnisplätze, Bestattungseinrichtungen und Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben, wenn sie ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür feststellen. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- oder Benutzungszwang zulassen; sie kann ihn auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

§ 9 **- aufgehoben -**

§ 10 **Gemeindearten**

(1) Die Gemeinden, die nicht die Stellung einer kreisfreien Stadt haben, gehören einem Landkreis an (kreisangehörige Gemeinden).

(2) Große selbständige Städte sind die Städte Celle, Cuxhaven, Goslar, Hameln, Hildesheim, Lingen (Ems) und Lüneburg.

(3) ¹ Kreisfreie Städte sind die Städte Braunschweig, Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg. ² Die Rechtsstellung der Landeshauptstadt Hannover ergibt sich aus dem Gesetz über die Region Hannover, die Rechtsstellung der Stadt Göttingen aus dem Göttingen-Gesetz vom 1. Juli 1964 (Nds. GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2002 (Nds. GVBl. S. 366).

§ 11 **Aufgaben der großen selbständigen und kreisfreien Städte**

(1) ¹ Die großen selbständigen Städte erfüllen neben ihren Aufgaben als kreisangehörige Gemeinden in ihrem Gebiet diejenigen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die den Landkreisen obliegen, soweit die Gesetze dies nicht ausdrücklich ausschließen. ² Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass Aufgaben, deren Wahrnehmung durch die großen selbständigen Städte einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde oder aus anderen Gründen unzweckmäßig erscheint, abweichend von Satz 1 durch die Landkreise wahrgenommen werden.

(2) Die kreisfreien Städte erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden in ihrem Gebiet alle Aufgaben, die den Landkreisen obliegen.